

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 04.05.2021**

**„Wie ist der derzeitige Stand bei der Gasumstellung in Bremerhaven?“  
Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)**

**A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

- 1) Wie viele Häuser mit wie vielen Haushalten und Personen in Bremerhaven werden im Juni und in der zweiten Jahreshälfte 2021 von Gassperren aufgrund nicht erfolgter Gasumstellung betroffen sein?
- 2) Was wurde und wird konkret seitens des Sozialamts oder Bauordnungsamts unternommen, um Gassperren zu verhindern?
- 3) Welche finanziellen Folgen hat das Wiederanschießen an die Erdgasversorgung, nach erfolgter Sperre, für den Verursacher, den Vermieter und weitere Mieterinnen und Mieter?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Frage 1:**

Gründe für eine Sperrung sind eine nicht erfolgte Erfassung und/oder Anpassung der Gasverbrauchsgeräte verursacht durch eine dauerhafte Verweigerung des Zutritts der Monteure durch die Kund:innen oder eine dauerhafte Verweigerung der Kund:innen zur fristgerechten Erneuerung bzw. dem Austausch bei alten, nicht anpassbaren Geräten. Die wesernetz Bremerhaven GmbH führt hierzu aus, dass, da beide Gründe unmittelbar von der Reaktion der Kund:innen abhängen und diese durchaus kurzfristig erfolgen kann, eine belastbare Aussage über eine Anzahl von zukünftig zu sperrenden Hausanschlüssen nicht möglich sei.

**Zu Frage 2:**

Das Bauordnungsamt ist nach § 6 Abs. 1 des bremischen Wohnungsaufsichtsgesetzes (BremWAG) befugt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn eine Verwahrlosung vorliegt. Eine Verwahrlosung liegt nach § 2 Nr. 3 BremWAG vor, wenn ein Missstand droht. Das Bauordnungsamt ist im Falle von Missständen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BremWAG zudem berechtigt, Wohnraum für

unbewohnbar zu erklären. Dann wäre Ersatzwohnraum auf Kosten des bzw. der Verfügungsberechtigten (Vermieters) zu beschaffen.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BremWAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 BremWAG den Ausstattungs- und Erhaltungspflichten gemäß § 3 BremWAG oder der Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nach § 5 BremWAG nicht nachkommt, so dass das Bauordnungsamt erforderlichenfalls auch Bußgelder festsetzen kann.

Nachdem im Februar 2021 bekannt wurde, dass es im Zusammenhang mit der Umstellung von L-Gas auf H-Gas durch wesernetz Bremerhaven GmbH zu Sperren der Gasversorgung führen kann, hat das Bauordnungsamt eine Liste der potentiell betroffenen Haushalte vom Energieversorger angefordert. Die Liste enthielt ca. 500 Haushalte, bei denen eine Überprüfung der Gasfeuerstätten für die Gasumstellung noch nicht erfolgte. Das Bauordnungsamt hat auf dieser Datengrundlage die Eigentümer schriftlich aufgefordert, sich unverzüglich zwecks Zugang und Überprüfung der Gasfeuerstätten mit wesernetz Bremerhaven GmbH in Verbindung zu setzen, da ansonsten eine Sperrung der Gasversorgung drohe. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass dies ein Missstand nach dem BremWAG darstelle. Durch das Einschreiten des Bauordnungsamtes konnte der Anteil der noch nicht überprüften Haushalte erheblich reduziert werden.

Das Sozialamt hat nach sozialhilferechtlichen Vorschriften keine Möglichkeit eine drohende Gassperre für die betroffenen Haushalte bzw. Personen zu verhindern.

### **Zu Frage 3:**

Nach Aussage der wesernetz Bremerhaven GmbH erfolgt die Wiederinbetriebnahme der Gasanlage der Kund:innen nach erfolgreicher Anpassung des Gasverbrauchgerätes durch zugelassene Vertragsinstallateur:innen, die von den Kund:innen beauftragt werden. Zu den Kosten der Vertragsinstallateur:innen kann wesernetz keine Aussagen treffen.

Bei einer Sperrung des Hausanschlusses ohne physikalische Abtrennung der Hausanschlussleitung erfolgt in der Regel keine Kostenanforderung seitens wesernetz. Bei erfolgter physikalischer Abtrennung der Gashausanschlussleitung muss zur Wiederherstellung der Gasversorgung ein neuer Hausanschluss erfolgen. Die Kosten hierfür sind grundsätzlich von den Anschlussnehmer:innen, also den Grundstücks- bzw. Gebäudebesitzer:innen, zu tragen.

### **C. Alternativen**

Keine Alternativen

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Beantwortung ist unter Zuleitung des Magistrats Bremerhaven erstellt worden. Die Vorlage ist mit Bremerhaven abgestimmt. Die Abstimmung mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeleitet.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 04.05.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (L) zu.